

FAO zum MaGo-Rundschreiben der BaFin - 02/2017 (VA)

02.03.2018; ergänzt am 07.12.2018

Zu Rn. 4: Gilt das MaGo-Rundschreiben für Versicherungs-Holdinggesellschaften?

Es ist zu differenzieren. Das MaGo-Rundschreiben gilt vollumfänglich für Versicherungs-Holdinggesellschaften, die selbst Versicherungsgeschäft betreiben. Denn für solche Unternehmen gelten gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 VAG die Vorschriften über die Beaufsichtigung von Erst- und Rückversicherungsunternehmen.

Für reine Versicherungs-Holdinggesellschaften gilt das MaGo-Rundschreiben nur eingeschränkt: Für diese Unternehmen gelten die §§ 23 ff. VAG – mit Ausnahme der §§ 27, 28 und 31 VAG – entsprechend (§ 293 Abs. 1 Satz 1 VAG bzw. § 293 Abs. 4 i.V.m. § 293 Abs. 1 Satz 1 VAG). Die entsprechende Geltung bedeutet, dass zu prüfen ist, wie weit der jeweilige Norminhalt für reine Versicherungs-Holdinggesellschaften eingreift. Danach bestimmt sich sodann, in welchem Umfang die auf die betreffende Norm bezogenen Kapitel des MaGo-Rundschreibens gelten (Beispiel Ausgliederung: Kapitel 13 MaGo, das sich auf § 32 VAG bezieht). Da § 31 VAG – versicherungsmathematische Funktion – nicht anwendbar ist, gilt Kapitel 9.3 MaGo für reine Versicherungs-Holdinggesellschaften nicht.

Zu Rn. 45: Muss die Überprüfung der gesamten Geschäftsorganisation durch die Geschäftsleitung (§ 23 Abs. 2 VAG) als gesonderter Prozess, neben der Überprüfung durch die interne Revisionsfunktion (§ 30 Abs. 1 VAG), abgebildet werden?

Die Erkenntnisse der internen Revisionsfunktion und der anderen Schlüsselfunktionen fließen in die Überprüfung der Geschäftsorganisation durch die Geschäftsleitung ein. Ein weiterer gesonderter Prozess ist nicht zwingend erforderlich. Allerdings ist zu beachten, dass die Prüfungsperspektive des § 23 Abs. 2 VAG anders ausgerichtet ist als die des § 30 Abs. 1 VAG: Während die Geschäftsleitung in erster Linie vorausschauend überprüft, ob Risikostrategie und Unternehmenssteuerung aufeinander abgestimmt und zur Geschäftsstrategie konsistent sind und ob die Geschäftsorganisation die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie unterstützt, überprüft die interne Revisionsfunktion, ob zum Prüfungszeitpunkt die Geschäftsorganisation wirksam und angemessen ist.

Zu Rn. 47-63:

Welche schriftlichen internen Leitlinien unterliegen bei ihrer Erstverabschiedung und im Falle ihrer wesentlichen Änderung der vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung und sind mindestens jährlich zu überprüfen?

Bei der Anwendung der Anforderungen an schriftliche interne Leitlinien nach § 23 Abs. 3 VAG nimmt die BaFin eine Wertung im Sinne des Proportionalitätsprinzips vor. Die vorherige Zustimmung der Geschäftsleitung, die sowohl bei der Erstverabschiedung als auch bei wesentlichen Änderungen der Leitlinien erfolgen muss, sowie das Erfordernis der jährlichen Überprüfung gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 VAG werden grundsätzlich nur bei den in § 23 Abs. 3 Satz 2 VAG ausdrücklich genannten Leitlinien für die Bereiche Risikomanagement, internes Kontrollsystem, interne Revision sowie ggf. Ausgliederung verlangt. Die jährliche Überprüfung

kann entsprechend dem Proportionalitätsprinzip – z.B. schwächer ausgeprägtes Risikoprofil, stabiles Geschäftsmodell – sehr einfach und unbürokratisch erfolgen.

Bei allen anderen Leitlinien erfolgt die Auslegung des Gesetzes dahingehend, dass die Versicherer abhängig von ihrem Risikoprofil und ggf. weiterer Kriterien (z. B. dem Grad der Komplexität ihrer Produkte) eigenverantwortlich den Überprüfungsrythmus der Leitlinien festlegen können. Spätestens nach drei Jahren sind jedoch die in § 23 Abs. 3 Satz 2 VAG nicht ausdrücklich genannten Leitlinien in der Regel zu überprüfen. Dasselbe risikobasierte Prinzip gilt auch für die Frage, ob und wie die Geschäftsleitung bei der Erstverabschiedung und bei wesentlichen Änderungen dieser Leitlinien zu beteiligen ist.

Als nicht abschließende Beispiele für entsprechende Leitlinien können angeführt werden: Schriftlich niederzulegende Produktfreigabepolitik (gemeint: Leitlinien) nach Art. 4 Abs. 2 DVO 2017/2358; schriftlich zu fixierende Vergütungspolitik gemäß Art. 258 Abs. 1 Buchstabe I DVO 2015/35; fit-and-proper-Leitlinie nach Art. 273 Nr. 1 DVO 2015/35.

Einzig Ausnahme: Bestimmte IT-Leitlinien. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung, aber auch um einen Gleichklang zu den BAIT und damit eine konsistente Aufsichtspraxis zu gewährleisten, sind nach den VAIT bestimmte IT-Leitlinien, obwohl nicht ausdrücklich in § 23 Abs. 3 Satz 2 VAG erwähnt, stets von der Geschäftsleitung bei ihrer Erstverabschiedung zu beschließen sowie vom Unternehmen jährlich zu überprüfen. Die jährliche Überprüfung kann, wie bei den ausdrücklich in § 23 Abs. 3 Satz 2 VAG erwähnten Leitlinien, entsprechend dem Proportionalitätsprinzip – z.B. schwächer ausgeprägtes Risikoprofil, stabiles Geschäftsmodell – sehr einfach und unbürokratisch erfolgen.

Zu Rn. 86: Was versteht man unter sonstigen externen Vorgaben und Standards?

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung auch sonstiger externer Vorgaben und Standards (im Folgenden: Vorgaben und Standards). Diese Aufgabe nimmt sie, wie andere auch, schon im eigenen Interesse des Unternehmens wahr. Eine trennscharfe Abgrenzung zwischen Vorgaben und Standards ist nicht beabsichtigt. Vielmehr soll durch das Begriffspaar möglichst ein weiter Bereich abgedeckt werden. Jedoch sind nicht jedwede Vorgaben und Standards gemeint, sondern nur solche, die für das Unternehmen von großer Bedeutung sind oder mit wesentlichen Risiken einhergehen. Auf welche Vorgaben und Standards dies zutrifft, hat das Unternehmen unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips unternehmensindividuell festzulegen und entsprechend in den schriftlichen Leitlinien und im Compliance-Plan konsistent zu berücksichtigen.

Ausgehend von den konkreten Geschäftsaktivitäten und den jeweiligen Märkten reicht es etwa bei bloß national ausgerichteten Unternehmen aus, wenn diese sich auf nationale Vorgaben und Standards fokussieren, wohingegen international agierende Unternehmen entsprechend ihrem erweiterten Aktionsradius auch Vorgaben und Standards in anderen Staaten im Blick haben müssen. Dasselbe Prinzip gilt auch bezüglich der Versicherungssparten: Je mehr Sparten das Geschäftsmodell umfasst, umso größer ist der Kreis der zu berücksichtigenden Vorgaben und Standards.

Ersteller sonstiger externer Vorgaben und Standards kann nicht jede beliebige natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation sein. Vielmehr kommen hierfür nur national oder international anerkannte Akteure in Betracht, die in dem Bereich, zu dem sie Vorgaben und Standards aufstellen, über die notwendige hohe Fachkompetenz verfügen. Beispielhaft seien folgende Akteure angeführt: DIN, BSI, ISO, in- und ausländische Aufsichtsbehörden usw.

Allgemeine Beispiele für zu berücksichtigende Vorgaben und Standards, wobei die unternehmensindividuelle Wesentlichkeitsprüfung (s. o.) unberührt bleibt:

- BSI-Standards zum IT-Grundschutz (BSI-Standards 200-1 bis 200-3),
- BSI-Standard zum Notfallmanagement (BSI-Standard 100-4),
- COSO-Rahmenwerk für interne Kontrollsysteme oder
- ISO-Standard zum Risikomanagement (ISO-Standard 31000).

Zu Rn. 129 (1): Muss der schriftliche Bericht der versicherungsmathematischen Funktion (VmF) an die Geschäftsleitung alle erzielten Ergebnisse enthalten?

Es wird erwartet, dass der schriftliche Bericht der VmF mindestens alle erzielten wesentlichen Ergebnisse enthält. Insoweit gelten also keine strengeren Anforderungen als bei der regelmäßigen Berichterstattung der übrigen Schlüsselfunktionen.

Zu Rn. 129 (2): Muss der schriftliche Bericht der VmF der gesamten Geschäftsleitung vorgelegt werden?

Der schriftliche Bericht der VmF ist der gesamten Geschäftsleitung vorzulegen, so dass diese ihrer Gesamtverantwortung für das Unternehmen gerecht werden kann und in der Lage ist, wesentliche Entscheidungen auf Grundlage des Berichts zu treffen. Ebenso wie bei der regelmäßigen Berichterstattung der übrigen Schlüsselfunktionen, reicht es nicht aus, den schriftlichen Bericht nur einzelnen Geschäftsleitern oder nur dem für die VmF zuständigen Geschäftsleiter vorzulegen.

Zu Rn. 169: Welche Rolle spielt die unternehmensindividuelle ALM-Zielsetzung bei der Ausgestaltung der ALM-Leitlinien?

Die unternehmensindividuelle ALM-Zielsetzung ist der Ausgangspunkt für die Ausgestaltung eines ALM. Demnach muss sich das Unternehmen zuerst darüber im Klaren sein, welche Ziele es mit seinem ALM verfolgen will, d.h. insbesondere welche Risiken es damit tatsächlich steuern will. Erfahrungsgemäß spielen dabei sowohl betriebswirtschaftliche als auch aufsichtsrechtliche Überlegungen eine wichtige Rolle, so dass häufig neben einer bilanziellen Sichtweise zu Buchwerten auch eine ökonomische Sichtweise zu Marktwerten berücksichtigt wird (s. Rn. 169 MaGo). Gleichwohl sind bereits bei der Herleitung der ALM-Ziele Art, Umfang und Komplexität der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, zu berücksichtigen (s. Rn. 12 ff. MaGo).

Zu Rn. 230: Wem obliegt die Zuständigkeit für das interne Kontrollsystem (IKS)?

Das IKS stellt ein eigenständiges Element des Governance-Systems dar. Die Zuständigkeit für das IKS – mit Ausnahme der Compliance-Funktion – unterliegt keinen besonderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Es gelten die Grundsätze des § 23 Abs. 1 VAG sowie des Art. 258 Abs. 1 DVO, die u. a. eine klare Zuweisung und eine dem Risikoprofil angemessene Trennung der Zuständigkeiten vorsehen. Für die Compliance-Funktion als Teil des IKS sind gesonderte Anforderungen zu beachten. Diese werden in Kapitel 9.1 MaGo erläutert.

Zu Rn. 252 ff.: Wie ist mit vor dem 01.01.2016 geschlossenen Ausgliederungsverträgen umzugehen?

Bezüglich der Anzeigepflicht für vor dem 01.01.2016 geschlossene Ausgliederungsverträge gilt weiterhin die auf der Internetseite der BaFin veröffentlichte Erwartungshaltung, dass die Unternehmen eine Übersicht aller bestehenden Ausgliederungen hinsichtlich wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten vorlegen (https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/VersichererPensionsfonds/Governance/Ausgliederung/ausgliederung_node.html). Die BaFin prüft die inhaltliche Anpassung der Ausgliederungsverträge an die Anforderungen nach Solvency II im Rahmen der laufenden Aufsicht. Es besteht die Erwartungshaltung, dass die Unternehmen die Verträge möglichst zeitnah anpassen, beispielsweise im Rahmen von Vertragsverlängerungen oder inhaltlichen Verhandlungen.

Zu Rn. 267: Stellt die Berichtslinie über den Ausgliederungsbeauftragten eine abschließende Regelung dar?

Das MaGo-Rundschreiben steht einem direkten Kontakt zwischen dem Dienstleister und der Geschäftsleitung des ausgliedernden Versicherungsunternehmens prinzipiell nicht entgegen. Allerdings ist eine den Ausgliederungsbeauftragten ausschließende Übermittlung des schriftlichen Berichts (s. 9.1.2. MaGo) vom Dienstleister an die Geschäftsleitung unzulässig. Wenn der Dienstleister den schriftlichen Bericht an den Ausgliederungsbeauftragten übermittelt, kann dieser ihn vor Weiterleitung an die Geschäftsleitung ergänzen oder kommentieren. Dies entspricht der überwachenden und beurteilenden Funktion des Ausgliederungsbeauftragten und verschafft der Geschäftsleitung zeitgleich alle notwendigen Informationen. Wichtig ist, dass der Ausgliederungsbeauftragte den Bericht des Dienstleisters nicht ändern kann.

Zu Rn. 269 (1): Liegt eine weitere Ausgliederung vor, wenn der Ausgliederungsbeauftragte nicht beim ausgliedernden Versicherungsunternehmen tätig ist?

Es kann nach Maßgabe der Rn. 269 ausnahmsweise zulässig sein, die Aufgabe des Ausgliederungsbeauftragten auf eine Person zu übertragen, die bei einem anderen von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen derselben Gruppe – ausgenommen das Unternehmen, auf das ausgegliedert wurde – unterhalb der Geschäftsleitung tätig ist. Fraglich ist, ob die entsprechende Vereinbarung mit dem anderen Gruppenunternehmen ihrerseits eine Ausgliederung im Sinne des § 7 Nr. 2 VAG darstellt.

Formell betrachtet, könnte es sich bei der Vereinbarung um eine Ausgliederung handeln. Wenn alle in Rn. 269 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, gilt die Vereinbarung jedoch nicht als Ausgliederung. Soll die betreffende Person gleichzeitig Ausgliederungsbeauftragter für mehrere Schlüsselfunktionen oder selbst definierte Schlüsselaufgaben sein, ist neben Rn. 269 auch Rn. 272 MaGo zu beachten.

Zu Rn. 269 (2): Gilt die Maßgabe, dass die Aufgabe des Ausgliederungsbeauftragten in keinem Fall auf eine Person übertragen werden kann, die bei dem Gruppenunternehmen tätig ist, auf das ausgegliedert wurde, auch dann, wenn bei diesem Unternehmen ein zentralisiertes Ausgliederungscontrolling eingerichtet ist?

Ist bei einem als Dienstleister tätigen Gruppenunternehmen zugleich ein zentralisiertes Ausgliederungsmanagement eingerichtet, das die Ausgliederungen überwacht und beurteilt (Ausgliederungscontrolling), kann es im Einzelfall zulässig sein, dass der Ausgliederungsbeauftragte bei dem Unternehmen tätig ist, auf das ausgegliedert wurde. Hierdurch wird es den Unternehmen ermöglicht, den Ausgliederungsbeauftragten bei gruppeninternen Ausgliederungen zentral beim Dienstleister bzw. beim zentralisierten Ausgliederungscontrolling zu verankern. Eine Personenidentität zwischen dem Ausgliederungsbeauftragten und der zuständigen Person beim Dienstleister im Sinne der Rn. 264 f. MaGo ist in jedem Fall unzulässig. Außerdem bleiben die übrigen Anforderungen der Rn. 269 und die Anforderungen der Rn. 272 MaGo unberührt.